



Statuten

I. Grundlagen

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen "Internationale Vereinigung der Versicherer der landwirtschaftlichen Produktion", im Folgenden kurz „AIAG“, besteht ein Verein. Die Mitgliedschaft steht allen Versicherungs-Gesellschaften oder -Anstalten jeglicher Rechtsform in jedem beliebigen Lande offen, soweit sie landwirtschaftliche Risiken decken.

Artikel 2 – Hauptsitz

Die AIAG hat ihren Sitz in Zürich (Schweiz), Seilergraben 61, oder später an jedem anderen Ort, der vom Büro genehmigt wird.

Als Verein mit Sitz in der Schweiz unterliegt die AIAG dem Schweizer Recht, insbesondere dem Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der für Vereine gilt.

Artikel 3 – Zweck

Zweck der AIAG ist es, in Bereichen, welche die Versicherung der landwirtschaftlichen Produktion direkt oder indirekt betreffen, den internationalen Austausch von Erfahrungen und Informationen zu erleichtern, das gemeinsame Studium aktueller Probleme und die Organisation internationaler Kongresse und anderer Veranstaltungen zu ermöglichen, gute Beziehungen und loyale Verbindungen zwischen ihren Mitgliedern herzustellen sowie internationale statistische Daten auszutauschen, unter Berücksichtigung der gültigen (inter)nationalen Wettbewerbsbestimmungen.

II. Finanzen

Artikel 4 – Finanzielle Mittel und Finanzierung

Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, die die Verwaltungskosten der AIAG decken.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören Finanzeinnahmen, eventuelle Sponsorengelder und Überschüsse aus Veranstaltungen, die der Verein organisiert.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5 – Arten der Mitgliedschaft

Die AIAG setzt sich zusammen aus allen ordentlichen und abonnierenden Mitgliedern, die ihr am Tage der Genehmigung der vorliegenden Statuten angehören.

Die Mitglieder, die am 1. Internationalen Kongress der Hagelversicherer in Paris am 22. und 23. Oktober 1951 teilgenommen haben, gelten als Gründungsmitglieder.

A. Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 6 – Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern

Als ordentliche Mitglieder können Versicherungs-Gesellschaften oder Einrichtungen jeglicher Rechtsform, die in ihrem Land in freier Konkurrenz die Versicherung für landwirtschaftliche Risiken betreiben, bzw. Ernteversicherungsverbände aufgenommen werden.

Aufnahmeanträge sind an den Präsidenten und die Geschäftsstelle zu richten; die endgültige Entscheidung über die Aufnahme wird vom Büro getroffen.

Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen, vom Prämienvolumen abhängigen, Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Diese Gebühr muss von der Generalversammlung genehmigt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird von den einzelnen Gesellschaften oder Einrichtungen entweder direkt oder über eine andere Vereinigung, der die Gesellschaften oder Einrichtungen angehören, entrichtet.

Artikel 7 – Aufnahme von abonnierenden Mitgliedern

Die AIAG kann Versicherungs-Gesellschaften oder andere Einrichtungen des landwirtschaftlichen Versicherungswesens, die den in Artikel 6 genannten Anforderungen nicht entsprechen, als abonnierende Mitglieder aufnehmen.

Anträge auf Aufnahme als abonnierendes Mitglied sind an den Präsidenten und die Geschäftsstelle zu richten; die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft das Büro.

Abonnierende Mitglieder erhalten sämtliche Publikationen der AIAG und können an den Kongressen als Besucher teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Abonnierende Mitglieder müssen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. Dieser Beitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden von den einzelnen Gesellschaften oder Einrichtungen entweder direkt oder über eine andere Vereinigung, der die Gesellschaften oder Einrichtungen angehören, entrichtet.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 8 – Rücktritt

Jedes Mitglied, das aus der AIAG auszusteigen wünscht, muss dies dem Büro schriftlich oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form mitteilen. Das Rücktrittsschreiben ist an den Präsidenten und die Geschäftsstelle zu richten und muss vor dem 1. Oktober eingereicht werden.

Der gesamte Mitgliedsbeitrag muss für das Jahr des Rücktritts bezahlt werden.

Artikel 9 – Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus der AIAG ausgeschlossen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds wird von der Generalversammlung gefasst und wird ab dem Datum wirksam, an dem die betreffende Versicherungs-Gesellschaft oder -Anstalt die Information über ihren Ausschluss erhalten hat.

Wenn Mitglieder den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht zahlen, können sie vom Büro sofort ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung wird davon in Kenntnis gesetzt.

Wird die Mitgliedschaft gemäß Artikel 8 oder 9 beendet, bleiben die finanziellen Verpflichtungen des betreffenden Mitglieds davon unberührt.

IV. Organisation der Vereinigung

Artikel 10 – Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- Das Büro
- Die Generalversammlung

A. Büro

Artikel 11 – Büromitglieder

Das Büro setzt sich aus einem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und maximal acht weiteren Mitgliedern zusammen, die auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt oder wiedergewählt werden. Die Wiederwahl der drei Vizepräsidenten und anderer Mitglieder ist zulässig.

Der Präsident darf nicht für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten wiedergewählt werden. Wenn aussergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann die Generalversammlung den Präsidenten jedoch für eine dritte Amtszeit wiedergewählen.

Der Schatzmeister wird vom Büro für die Dauer von zwei Jahren gewählt oder wiedergewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Büro fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Im Falle eines Rücktritts eines seiner Mitglieder kann sich das Büro bis zur nächsten Generalversammlung durch Zuwahl eines Ersatzmitglieds ergänzen.

Die Mitglieder des Büros und der Schatzmeister üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung.

Das Büro hat die Aufgabe, die Dokumentationen und Statistiken zu sammeln, alle im Artikel 3 genannten Themen zu studieren, die Informationen zu diesen Themen an die Mitglieder zu verteilen, die internationalen Kongresse und Veranstaltungen vorzubereiten und den Tagungsort zu bestimmen.

Die Geschäftsstelle der AIAG befindet sich am Sitz von Schweizer Hagel am Seilergraben 61, 8001 Zürich und wird vom Büro ernannten Generalsekretär und dem Leiter Administration & Veranstaltungen geführt.

Artikel 12 – Versammlungen

Das Büro tritt je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt auf Veranlassung und im Namen des Präsidenten durch die Geschäftsstelle.

Das Büro kann, falls es dies für erforderlich hält, für das Studium einzelner Fragen und zur Vorbereitung der Kongresse andere Mitglieder der Vereinigung mit beratender Stimme hinzuziehen und Kommissionen bilden.

Der Präsident und die Vizepräsidenten können zusammen mit dem Schatzmeister einen Exekutivausschuss bilden, welcher auf Wunsch eines Vertreters des Exekutivausschusses ausserhalb der ordentlichen Bürositzungen zusammenkommen kann.

B. Generalversammlung

Artikel 13 – Verfahren

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt, normalerweise während des zweijährlichen Kongresses. Bei Bedarf und auf Einladung des Büros ist eine Abweichung von der Zweijahresperiode möglich.

Die Generalversammlung hat die folgenden unabdingbaren Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresrechnungen, die ihr vorgelegt werden
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- c) Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und anderen Mitglieder des Büros
- d) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans
- e) Änderung der vorliegenden Statuten
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung

Diese Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, als elektronische Versammlung oder in Form einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung abgehalten werden. Im Falle einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt werden, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder in guter Qualität übertragen werden. Das Büro entscheidet, in welcher Form die Versammlung abgehalten wird.

Artikel 14 – Prüfung der Jahresrechnung

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der die Jahresrechnung mindestens einmal im Jahr überprüft. Der unabhängige Rechnungsprüfer erstattet dem Büro zuhanden der Generalversammlung Bericht. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dieser Rechnungsprüfer gilt nicht als Organ der Vereinigung.

Artikel 15 – Auflösung

Die Vereinigung kann durch Beschluss der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das nach Begleichung aller Schulden und Kosten sowie nach Erfüllung sonstiger Verpflichtungen verbleibende Nettovermögen wird durch Beschluss der Generalversammlung für einen dem Vereinszweck entsprechenden Zweck oder an die ordentlichen Mitglieder verteilt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizer Rechts über die Liquidation entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 16 – Sprachen

Die englische Fassung der Statuten ist verbindlich. Sie werden auch ins Deutsche, Französische und Italienische übersetzt.

In der Regel erfolgen alle Mitteilungen auf Englisch, Deutsch, Französisch und Italienisch.

Artikel 17 – Geschäftsjahr der Vereinigung

Geschäftsjahr der AIAG ist das Kalenderjahr.

Artikel 18 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Büros ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14. November 2023 und treten am 22. September 2025 in Kraft.

Hinweis: Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Bezeichnung gewählt, es ist jedoch immer auch die weibliche Form gemeint.